

# Einkaufsbedingungen

## PAMA paper machinery GmbH

Stand: 01.07.2015

### 1. Geltungsbereich

1.1 Für Bestellungen der PAMA paper machinery GmbH („PAMA“) über Lieferungen und Leistungen („Liefergegenstand“) gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen.

Abänderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Besteller.

1.2 Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für den Besteller unverbindlich, auch wenn der Besteller diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorbehaltlose Lieferung der Ware gilt – unbeschadet etwaiger früherer Einwendungen und abweichender Bedingungen des Lieferanten – als Anerkennung der Einkaufsbedingungen des Bestellers.

1.3 Werden Lieferungen nach diesen Einkaufsbedingungen durchgeführt, so sind diese auch für folgende Aufträge verbindlich.

### 2. Definitionen

2.1 Lieferanten im Sinne dieser Einkaufsbedingungen sind Verkäufer, Auftragnehmer und Ersteller von Lieferungen und Leistungen.

### 3. Bestellungen, Vertragsschluss und Auftragsbestätigungen

3.1 Der Liefervertrag kommt durch Bestellung der PAMA und Annahme durch den Lieferanten zustande. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an, so ist PAMA zum Widerruf berechtigt.

3.2 Nur schriftliche Bestellungen sind rechtsverbindlich. Bei formlosem Geschäftsabschluss gilt die Bestellung der PAMA als kaufmännisches Bestätigungsschreiben. Als schriftlich im Sinne dieser Ziffer gelten auch Fax und E-Mail.

3.3 Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, die PAMA hat einer Vergütung ausdrücklich zugestimmt.

3.4 Besteht zwischen der PAMA und dem Lieferanten ein Rahmenvertrag, gehen die Bestimmungen des Rahmenvertrags, soweit sie den Gegenstand der Bestellung betreffen, den Regelungen dieser Einkaufsbedingungen vor.

3.5 Besteht zwischen PAMA und dem Lieferanten ein Rahmenvertrag über den Bezug gleichartiger Leistungen, so ist eine von der PAMA erteilte schriftliche Bestellung verbindlich, sofern der Lieferant nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen widerspricht.

3.6 Schweigt die PAMA auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des Lieferanten, so gilt dies in keinem Fall als Zustimmung, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

3.7 Liegt dem Besteller innerhalb von 4 Arbeitstagen, gerechnet vom Datum der Bestellung, keine schriftliche Auftragsbestätigung vor, gilt die Bestellung als angenommen.

3.8 Der Besteller ist berechtigt, bei noch nicht bzw. noch nicht voll erfüllten Bestellungen, Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere Mehr- oder Minderkosten sowie Änderung der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

3.9 Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dies der PAMA unverzüglich mitzuteilen. PAMA teilt dem Lieferanten dann unverzüglich mit, ob und ggf. welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich hierdurch die dem Lieferanten bei der Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so ist sowohl die PAMA als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Vergütung zu verlangen.

3.10 PAMA kann Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten

zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

3.11 Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung werden Lieferabrufe verbindlich, wenn der Lieferer nicht binnen zwei Wochen widerspricht.

### 4. Fertigungsfreigabe

Falls vom Besteller Muster verlangt werden, darf der Lieferer erst bei Vorliegen einer schriftlichen Musterfreigabe durch den Besteller mit der Fertigung beginnen.

### 5. Umfang der Leistung/Keine Übertragbarkeit

5.1 Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den beim Vertragsschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen und zusätzlich aus den Angaben in Angeboten und Werbematerialien des Lieferanten.

5.2 Der Lieferant darf seine vertragliche Verpflichtungen oder wesentliche Teile davon nicht ohne vorherige Zustimmung der PAMA auf Dritte übertragen. Stimmt PAMA zu, so bleibt der Lieferant neben dem Dritten für die Vertragserfüllung verantwortlich.

### 6. Preise

6.1 Belieferungen aus dem Inland: Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten geliefert verzollt zum in der Bestellung genannten Werk (DDP, Incoterms in der jeweils bei Bestellannahme gültigen Fassung). Belieferungen aus dem Ausland: Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten geliefert verzollt zum in der Bestellung genannten Werk (DDP, Incoterms in der jeweils bei Bestellannahme gültigen Fassung).

6.2 Die Preise schließen schließlich etwaiger Versicherungskosten für den Transport der Ware ein. Dies gilt auch für Mehrkosten, die aus vom Lieferer zu vertretenden Umständen für einen erforderlichen beschleunigten Transport entstehen.

6.3 Der Lieferer hat auf eigene Kosten und Gefahr die Aus- und Einfuhrbewilligungen oder andere behördliche Genehmigungen zu beschaffen sowie alle Zollformalitäten zu erledigen, die für die Aus- und Einfuhr der Ware und gegebenenfalls für die Durchfuhr durch ein drittes Land erforderlich sind.

### 7. Rechnungen, Zahlungsbedingungen

7.1 Rechnungen ohne Bestellangaben und korrekte Postanschrift können beim Besteller nicht bearbeitet werden.

7.2 Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßer Lieferung der Ware sowie Eingang der ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 5 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Ein Abzug von Skonto ist auch im Falle der Aufrechnung zulässig.

7.3 Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist PAMA berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

7.4 Bei Mängelanzeigen (insbesondere den konkreten Produkttyp, die Qualität, Quantität und Liefertermin betreffend) sowie bei fehlerhafter Rechnungslegung ist PAMA berechtigt, dem Lieferanten eine Aufwandspauschale in Höhe von 250,00 EUR in Rechnung zu stellen.

### 8. Liefertermin, Verzug

8.1 Die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich.

8.2 Ist für den Lieferer erkennbar, dass er die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine nicht einhalten kann, so hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Die Verantwortung des Lieferers für

die rechtzeitige Vertragserfüllung wird hierdurch nicht berührt.

8.3 Wenn der Lieferer mit seiner Leistung ganz oder teilweise in Verzug gerät, so hat er an den Besteller eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt für jeden Kalendertag des Verzuges 1,0%, jedoch insgesamt höchstens 15% des Preises des rückständigen Teils der Leistung. Der Anspruch des Bestellers auf Vertragsstrafe bleibt auch dann erhalten, wenn er bei der Annahme der Leistung nicht vorbehalten wird. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

8.4 PAMA hat das Recht, den Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe noch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Annahme der verspäteten Leistung zu erklären.

## 9. Lieferung und Abnahme, Dokumente

9.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen. Die Warenbegleitpapiere des Lieferers müssen Bestellnummer und Artikelnummer des Bestellers (z. B. Qualitätsnachweise, Seriennummer, Menge) enthalten und sind jeder Lieferung beizufügen. Soweit zutreffend ist das EG-Sicherheitsdatenblatt und entsprechende 3.1-Zeugnisse mitzuliefern. Weiterhin sind, soweit zutreffend, Nachweise zu erbringen, dass nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG gefertigt wurde.

9.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Rechnungen sind unter Angabe des Bestellzeichens der PAMA zweifach an PAMA zu senden.

9.3 Der Besteller ist berechtigt, nicht vereinbarte Teil- oder Mehrlieferungen sowie Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferers zurückzusenden oder Lagerkosten zu berechnen.

9.4 Solange und soweit unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte die Lieferung wegen einer durch Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder sonstige Fälle höherer Gewalt PAMA zur Abnahme nicht verpflichtet. PAMA ist insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

9.5 Im Falle des Lieferverzuges stehen PAMA die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Insbesondere kann PAMA nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären und vom Lieferanten Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder sich von dritter Seite Ersatz beschaffen.

## 10. Exportkontrolle

10.1 Der Lieferer ist verpflichtet, rechtzeitig vor der ersten Lieferung die erforderlichen schriftlichen Erklärungen über den Liefergegenstand (z. B.: über Ursprungsland, HS-Code,

Ausfuhrlisten-Nummer, Lieferantenerklärung, Warenverkehrsbescheinigung usw.) abzugeben und den Besteller ggf. auch über nachträgliche Exportbeschränkungen zu informieren. Ein Ursprungswechsel ist dem Besteller unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

10.2 Bedarf die Lieferung einer Ausfuhrgenehmigung, so ist diese vom Lieferer rechtzeitig einzuholen. Eine Kopie der Ausfuhrgenehmigung ist dem Besteller spätestens mit der Lieferung zu übergeben.

## 11. Eigentumsübergang

11.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei Übergabe am Erfüllungsort auf den Besteller über.

11.2 Sofern der Besteller dem Lieferer Teile bestellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferer wird für den Besteller vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Bestellers mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt dieser das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Bestellers (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

11.3 An Werkzeugen behält sich der Besteller das Eigentum vor. Der Lieferer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Besteller

bestellten Liefergegenstände einzusetzen. Der Lieferer ist verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferer hat die Werkzeuge auf seine Kosten zu warten und in Stand zu halten. Die Lagerung der Werkzeuge erfolgt kostenlos für den Besteller.

11.4 Soweit die dem Besteller gemäß Ziffer 9.2 und/oder Ziffer 9.3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltsliefergegenstände des Bestellers um mehr als 10 % übersteigen, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach seiner Wahl verpflichtet.

## 12. Qualität

12.1 Der Lieferer hat die Einhaltung der vereinbarten Spezifikation durch ein Qualitätssicherungssystem zu gewährleisten.

12.2 Der Lieferer hat das Qualitätssicherungssystem nach dem neuesten Stand der Technik einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen insbesondere über seine Qualitätsprüfung zu erstellen, die er dem Besteller auf Verlangen zur Verfügung zu stellen hat.

12.3 Der Lieferer hat Fertigungsunterlagen zu erstellen und anzuwenden, die eine reproduzierbare und zurückverfolgbare Herstellung und Prüfung des Liefergegenstandes sicherstellt.

12.4 Der Lieferer räumt dem Besteller, dessen Auftraggeber sowie der Regelsetzenden Dienststelle ein Zugangsrecht zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und zugehörigen Aufzeichnungen ein. Außerdem willigt er hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Besteller, dessen Auftraggeber sowie der Regelsetzenden Dienststelle ein.

12.5 Weiterhin sind zusätzliche in der Bestellung aufgeführte oder angehängte Qualitätssicherungsanforderungen zu beachten. In Abhängigkeit vom zu liefernden Gegenstand wird zwischen dem Besteller und dem Lieferer eine gesonderte Qualitäts- Management- Vereinbarung (QMV) geschlossen.

12.6 Stellt der Lieferer beim Liefergegenstand oder vergleichbaren Produkten Fehler fest, oder besteht ein entsprechender Verdacht, so hat er den Besteller umgehend zu informieren.

12.7 Änderungen am Liefergegenstand oder den zur Herstellung notwendigen Prozessen durch den Lieferer bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Besteller.

12.8 Der Lieferer hat seine Unterauftragnehmer entsprechend den oben genannten Vorschriften zu verpflichten.

12.9 Der Lieferer hat durch Bestelländerung ungültig gewordene Zeichnungsunterlagen so zu handhaben, dass eine weitere Benutzung ausgeschlossen ist.

12.10 Ungeachtet spezieller Regelungen hat die Verpackung/Konservierung des Liefergegenstandes zumindest so zu erfolgen, dass Qualitätsminderungen auf dem Transportweg ausgeschlossen sind.

## 13. Mängelrüge, Mängelhaftung (Gewährleistung)

13.1 Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die vor der Feststellung von Mängeln etwa erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln und vorschriftsmäßig geliefert sei.

13.2 Der Lieferer leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit des Liefergegenstands hinsichtlich Konstruktion, Fabrikation und Material sowie die Einhaltung der vorgegebenen Spezifikation und Eigenschaften.

13.3 Der Anspruch des Bestellers auf Gewährleistung verjährt nach 36 Monaten, gerechnet ab Lieferung der Ware. Er verlängert sich im Falle der Nachbesserung um den Zeitraum, während dem der Besteller die Ware nicht nutzen konnte.

13.4 Die gesetzlichen Ansprüche aus Mängelhaftung, insbesondere auf Minderung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz, stehen der PAMA ungekürzt zu. Für Ersatzlieferungen beträgt die Gewährleistungsfrist ebenfalls 36 Monate ab Lieferung. Der Lieferer hat nach Wahl des Bestellers entweder kostenlosen Ersatz zu leisten oder die Mängel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen (z.B. wenn dem Kunden des Bestellers andernfalls erheblicher Schaden droht) ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen bzw. anderweitig Ersatz zu beschaffen. Weitergehende Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt. In diesem Fall trägt der Lieferant alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen und Nebenkosten. Die Rechte des Lieferanten aus § 439 Abs.3 BGB bleiben unberührt.

13.5 Wird beim Wareneingang ein Fehler festgestellt, so ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche geltend zu machen. Das gleiche gilt, wenn ein Fehler bei der Weiterverarbeitung entdeckt wird.

13.6 Nachgearbeitete Teile sind getrennt von neu gefertigten Teilen zu verpacken und auf dem Lieferschein als separate Position auszuweisen. Diese Position ist auf dem Lieferschein und der Verpackung mit dem Vermerk „nachgearbeitet“ zu kennzeichnen. Auf dem Lieferschein ist die Prüfberichts-Nr., Bestell-Nr. und Bestellposition des Bestellers anzugeben. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Lieferer spätestens mit Rücklieferung eine Fehleranalyse an den Besteller zu senden.

13.7 Die Mängelhaftungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Mängelbeseitigung neu, sofern der Lieferant aus Sicht der PAMA die Mängelbeseitigung im Bewusstsein der Verpflichtung zur Ausweitung der Frist vorgenommen hat. Kriterien hierfür sind insbesondere Umfang, Dauer und Kosten der Mängelbeseitigungsarbeiten.

#### 14. Schutzrechte

Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften dafür, dass durch die Verwendung der von ihm gelieferten Gegenstände nicht gegen in- oder ausländische Schutzrechte bzw. Schutzrechtsanmeldungen verstoßen wird, und stellt den Besteller oder dessen Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn der Lieferer den Verstoß gegen Schutzrechte durch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen (z.B. Recherche) hätte vermeiden können.

#### 15. Fertigungsmittel

15.1 Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren und dgl., die vom Besteller dem Lieferer gestellt oder nach Bestellangaben vom Lieferer gefertigt sind, werden als Eigentum des Bestellers ausgewiesen und dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden.

15.2 Vom Besteller zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel sind nach der Vertragsbeendigung unaufgefordert auf Kosten und Gefahr des Lieferers zurückzusenden. Im Übrigen hat der Besteller einen Anspruch auf Herausgabe auf erste Anforderung. Der Lieferer verzichtet auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

15.3 Übernimmt der Besteller Werkzeugkosten, wird hierzu eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

15.4 Der Lieferer hat alle Werkzeuge auf seine Kosten zu warten und in Stand zu halten. Die Lagerung der Werkzeuge erfolgt kostenlos für den Besteller.

#### 16. Beistellungen

16.1 Stellt PAMA dem Lieferanten für die Erstellung von Liefergegenständen in ihrem Eigentum stehende Produkte bei, bleibt das Eigentum an diesen Produkten bis zur vollständigen Bezahlung durch den Lieferanten bei PAMA.

16.2 Im Falle von Vermischung oder Verarbeitung erwirbt PAMA Miteigentum im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Sache zum Wert der neu entstandenen Sache.

#### 17. Umweltschutz und Sicherheit

17.1 Der Lieferer ist verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen (insbesondere Umweltschutz, Arbeitsschutz, Sicherheitsüberprüfungsgesetz sowie Maschinenrichtlinie 2006/42/EG) einzuhalten. Der Besteller ist berechtigt, die Einhaltung dieser Regelung durch ein entsprechendes Audit zu überprüfen.

17.2 Er wird ferner bei der Konstruktion und Herstellung der Ware darauf achten, dass die Umweltbeeinträchtigungen so gering wie möglich sind, auch hinsichtlich späterer Verwendung und Entsorgung (Kreislaufwirtschaft).

17.3 Sofern der Lieferer Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Bestellers durchführt, sind die einschlägigen Anweisungen (Informationsblatt) zu beachten.

#### 18. Geschäftsgeheimnis und Werbung

18.1 Der Lieferer ist verpflichtet, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, auch über eine etwaige Laufzeit des Vertrages oder vorzeitige Beendigung des Vertrages hinaus, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Leistungen und Lieferung zu verwenden. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten der PAMA.

18.2 Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffer 18.1 erstreckt sich auch auf alle vom Besteller erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden.

18.3 Der Lieferer darf den Namen des Bestellers für Werbezwecke, Referenzen oder im Rahmen sonstiger Veröffentlichungen nur nennen, wenn der Besteller dem vorher schriftlich zugestimmt hat.

#### 19. Beendigung des Vertrages

Sofern der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Lieferanten betrieben und nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen eingestellt wird oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter über sein Vermögen bestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Memorandum verhängt wird, ist die PAMA berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten fristlos zu kündigen und von einzelnen noch offenen Bestellungen zurückzutreten.

#### 20. Allgemeines

20.1 Bestellungen und Lieferungen unterliegen ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

20.2 Der Lieferer ermächtigt den Besteller, unter Verzicht auf eine Mitteilung personenbezogener Daten im Rahmen der Zulässigkeit des Bundesdatenschutzgesetzes und der Notwendigkeit zur Erfüllung des Vertrages zu verarbeiten und den mit der Erfüllung des Vertragsverhältnisses befassten Stellen innerhalb der Firmengruppe zu übermitteln.

20.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wesentlichen Sinne gleichkommende Regelung zu ersetzen.

20.4 Gerichtsstand ist der Erfüllungsort. Der Besteller ist auch berechtigt vor einem für den Sitz oder die Niederlassung des Lieferers zuständigen Gericht zu klagen. PAMA behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.